



**HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
AN DEN
KREISVORSTAND**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| ÜBER DIESES DOKUMENT | 4 |
| IHR VEREIN | |
| Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im DCV | 5 |
| Warum sollte mein Verein ein eingetragener Verein sein | 5 |
| Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben | 5 |
| Kann mein Verein ein Rechtsbeistand in Anspruch nehmen | 6 |
| DER SÄNGERKREIS BERGSTRASSE | |
| Was ist der Zweck des Sängerkreises | 6 |
| Wie setzt sich der Vorstand zusammen | 6 |
| Wie kann ich mit dem Sängerkreis in Verbindung treten | 8 |
| Homepage | 8 |
| Vereinskalender | 8 |
| Newsletter | 8 |
| Aufnahme in den Verteiler des Newsletters | 8 |
| Facebook | 8 |
| Kann ich Mitgliederlisten vom Sängerkreis erhalten | 9 |
| HESSISCHER SÄNGERBUND | |
| Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes? | 9 |
| Wer ist im Vorstand des Hessischen Sängerbundes? | 9 |
| Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des HSB? | 10 |
| Homepage des Hessischen Sängerbundes? | 10 |
| OVERSO | |
| Wie komme ich in OVERSO rein? | 10 |
| Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen? | 11 |
| Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen? | 11 |
| Welche Daten werden bei der Bestandserhebung abgefragt? | 12 |
| EHRUNGEN | |
| Was muss ich bei Ehrungen beachten? | 13 |
| Was mache ich mit dem Ehrungsantrag? | 13 |
| Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden? | 14 |
| Können auch Vorstandsmitglieder und Chorleiter/innen geehrt werden? | 14 |
| Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden? | 14 |

| | |
|---|----|
| Gibt es eine Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement der Politik? | 16 |
| Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche | 16 |
| Ehrenamtskarte (E-card) | 16 |
| Ehrendiener „Für Verdienste im Ehrenamt“ | 16 |
| Wer wird zur Kreissängerehrung eingeladen? | 16 |

BEITRÄGE

| | |
|--|----|
| Wie hoch sind die Mitgliedsbeiträge für den HSB und DCV? | 17 |
| Warum wird ein Kulturbeitrag vom Sängerkreis erhoben? | 17 |

ZUSCHÜSSE UND FÖRDERUNG

| | |
|---|----|
| Wie unterstützt der Kreis Bergstraße die Gesangsvereine | 18 |
| Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es beim Hessischen Sängerbund? | 19 |
| Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei der Hessischen Chorjugend? | 19 |
| Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei Banken? | 19 |

GEMA UND VERSICHERUNGEN

| | |
|--|----|
| Was ist die GEMA? | 20 |
| Wie melde ich eine Veranstaltung richtig der GEMA? | 20 |
| Unterliegen die Chöre der Rundfunkbeitragspflicht | 21 |
| Welche Versicherungen bestehen über den DCV und HSB? | 20 |
| Optionale Zusatzversicherung: Unfallversicherung durch den HSB | 22 |
| Muss ich mich zusätzlich absichern? | 22 |
| Müssen Chöre Künstlersozialabgaben zahlen? | 22 |

URHEBERRECHTE

| | |
|---|----|
| Kann ich Kopien unserer Noten anfertigen? | 23 |
| Urheberrecht | 23 |
| Verlagsrecht | 23 |
| Darf ich auf unserer Homepage Mitschnitte vom letzten Konzert veröffentlichen | 23 |

INFRASTRUKTUR FÜR VERANSTALTUNGEN

| | |
|---|----|
| Von wem kann ich eine mobile Bühne zur Verfügung gestellt bekommen? | 24 |
| Von wem kann ich ein mobiles Geschirrspülmobil zur Verfügung gestellt bek.? | 24 |
| Von wem kann ich ein mobiles Spülmobil zur Verfügung gestellt bekommen? | 24 |

Über dieses Dokument



Immer wieder kommt es vor, dass ein Wechsel an der Vereinsspitze unerwartet und plötzlich erfolgt. Mit einem Schlag geht durch Umzug, Krankheit oder im schlimmsten Falle durch Tod eines Vorstandsmitgliedes viel Know-how verloren und der Rest des Vorstandes steht vor einem Berg von Fragen.

In dieser Situation wenden sich die Vereine nicht selten an den Sängerkreis um „Erste Hilfe“ zu erhalten. Damit tun sie genau das Richtige. Denn der Sängerkreis sieht sich als bevorzugter Ansprechpartner seiner Mitgliedsvereine und versucht diesem Anspruch auch gerecht zu werden.

Im Laufe der Jahre haben sich auf diesem Wege eine Vielzahl immer wiederkehrender Fragen herauskristallisiert. In dieser kleinen Broschüre haben wir diese Fragen zusammengestellt und soweit es eben ging, natürlich auch beantwortet. Hier finden Neulinge in der Vereinsarbeit – aber vielleicht auch die „alten Hasen“ im Vorstand – die eine oder andere Antwort auf Fragen, die sie schon immer wissen wollten.

Wenn Sie der Meinung sind, dass noch eine wichtige Frage in dieser Broschüre fehlt, dann sind Sie herzlichst eingeladen, uns diese Frage zu stellen. Wir wollen diese Fragensammlung natürlich kontinuierlich erweitern, um den Nutzen fortwährend zu erhöhen.



Vorsitzender des Sängerkreis Bergstraße

PS. Um hier Papier zu sparen werden wir diese Broschüre als „pdf“ auf unsere Homepage einstellen, damit jeder diese lesen und im Bedarfsfall anlassbezogen ausdrucken kann.

Ihr Verein

Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im Deutschen Chorverband (DCV)?

Jeder Einzelverband, jeder Sängerkreis, und sogar jeder Chor eines Vereins, der dem DCV angehört, besitzt eine neunstellige verschlüsselte Mitgliedsnummer. Diese Nummer wird häufig bei der Korrespondenz mit den übergeordneten Verbänden benötigt. Im Sängerkreis Bergstraße setzt sich die Mitgliedsnummer wie folgt zusammen:

| | | | |
|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| 160 | 10 | 000 | 00 |
| Verband | Sängerkreis | Verein | Chor |
| 160 für den HSB | 10 für SKB | z.B. für Liedertafel Auerbach | z.B. 01 für Männerchor 02 für Frauenchor |

Beispiel für Mitgliedsnummern:

- Sängerkreis Bergstraße: 160100000
- „Liedertafel“ Auerbach 160100300
- Frauenchor der Liedertafel 160100302

Warum sollte mein Verein ein „Eingetragener Verein sein“?

Ein eingetragener Verein ist eine Ansammlung (natürlicher und juristischer) Personen, die ein gemeinsames Interesse (den Chorgesang) verfolgen. Er ist in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichtes eingetragen und darf keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Der Eingetragene Verein ist nicht automatisch „Gemeinnützig“. Ein eingetragener Verein muss mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen. Wenn der Umsatz über 17500 Euro beträgt und der Gewinn über 5000 Euro liegt ist der Verein steuerpflichtig.

Bei einem eingetragenen Verein haftet der Vorstand nur mit dem Vermögen des Vereins. (Bei einem nicht eingetragenen Verein haften die Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen).

Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben?

Vereine die gemeinnützige Zwecke verfolgen räumt der Staat erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei den Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer), sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Für Spenden (keine Mitgliedsbeiträge) die der Verein erhält kann Er eine Spendenquittung ausstellen, die der Spender steuerlich bei seiner Einkommensteuer absetzen kann.

Zahlt ein Verein seinem Übungsleiter (Chorleiter) eine Aufwandsentschädigung, ist diese erst ab einem jährlichen Betrag von 1848 Euro für den Empfänger steuerpflichtig.

Kann mein Verein einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen?

Der Hessische Sängerbund bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Rechtsberatung zu allen Fragen rund um das Vereinsleben. Durchgeführt wird diese Beratung durch Rechtsanwalt Dr. Frank Welle aus Hohenahr. Nur die Erstberatung zu vereinsrechtlichen Fragen ist kostenlos. Für weitergehende juristische Prüfungen und Beratungen fallen gegebenenfalls Kosten an. Desweiteren haben wir über unseren Mitgliedsbeitrag eine Rechtsschutzversicherung. Schicken sie Ihre Fragen bitte per E-Mail (hsb@hessischer-saengerbund.de) an die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes.

Der Sängerkreis Bergstraße

Was ist der Zweck des Sängerkreises?

Der Sängerkreis bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Erhaltung des Chorgesangs. Hierbei handelt es sich um eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Er veranstaltet in eigener Regie Leistungs- oder Wertungssingen, Chorkonzerte oder Gruppenkonzerte, Kinder- und Jugendchorsingen sowie Weiterbildungsveranstaltungen. Er steht allen Mitgliedsvereinen in musikalischen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite und fördert die freundschaftlichen Beziehungen zueinander im In- und Ausland. Er vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den politischen Gremien sowie dem HSB und DCV.

Wie setzt sich der Vorstand zusammen?

In der Hauptversammlung am 12 Januar 2019 wurde der Sängerkreis-Vorstand neu gewählt und in der Hauptversammlung am 11. Januar 2020 komplettiert und setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:



1. Vorsitzender

Heinz Ritsert
Schillerstraße 50
64625 Bensheim
Tel: 06251/72965
eMail:
Vorsitzender@saengerkreis-bergstrasse.de



2. Vorsitzende

Inge Götz
Schubertstraße 9
68647 Biblis
Tel: 06245/4127
eMail:
Vorsitzende-2@saengerkreis-bergstrasse.de



Rechner

Rico Kios
Bensheimer Straße 9
64625 Bensheim
Tel: 0171/3832145
eMail:
Rechner@saengerkreis-bergstrasse.de



Schriftführer

Jan Metzger
Am Kochengraben 21
64686 Lautertal-
Reichenbach
Tel: 0176/99032813
eMail:
Schriftfuehrer@saengerkreis-bergstrasse.de

1) Erweiterter Vorstand:



Beisitzer

Rudolf Knapp
Einhardstraße 22
68519 Viernheim
Tel: 06204/78282



Beisitzer

Winfried Michel
Leuchnerstraße 9
64646 Heppenheim
Tel: 06252/76430



Beisitzer

Kurt Muntermann
Königsbergerstraße 13
68623 Lampertheim
Tel: 06206/55538



Beisitzer/Pressereferent

Guido Seemann
Leberstraße 13
69469 Weinheim
Tel: 0176/81130278
eMail:
Pressereferent@saengerkreis-bergstrasse.de



Beisitzerin

Gitta Wegener
Sandtoferweg 125
68623 Lampertheim
Tel: 06206/57553



Beisitzer

Roland Weinz
Schanzenstraße 18
68642 Bürstadt
Tel: 06206/710357

2) Ehrenvorstandsmitglieder



Ehrenmitglied

Thomas Schröder
Kettelerstraße 7
64625 Bensheim
Tel: 06251/9489420

Wie kann ich mit dem Sängerkreis in Verbindung treten?

Homepage

Die Homepage des Sängerkreises hat sich in den letzten Jahren zum führenden Medium entwickelt, um mit unseren Mitgliedern Kontakt aufzunehmen.

Sie finden uns im Netz unter: <http://www.saengerkreis-bergstrasse.de>

Neben den neusten Informationen zum Gesehen im Sängerkreis finden Sie dort:

- Einen Download-Bereich mit zahlreichen nützlichen Dokumenten
- Alle bisher erschienen Infobriefe und Newsletters
- Kontaktdaten

Vereinskalender

Eine wichtige Einrichtung auf unserer Homepage ist der Vereinskalendar. Hierzu ist es nötig dass Sie Ihre geplanten öffentlichen Veranstaltung an die Geschäftsstelle zum Einstellen in den Vereinskalendar per mail melden. Dadurch können frühzeitig Überschneidungen von Veranstaltungen im Sängerkreis vermieden werden.

(mailto: vorsitzender@saengerkreis-bergstrasse.de)

Newsletter (Infobrief)

Immer wieder gerne gelesen wird unser Mitteilungsblatt der „Newsletter“ des Sängerkreises Bergstraße. Regelmäßig informieren wir unsere Mitgliedsvereine über das Neuste aus dem Sängerkreis. Feste Rubriken sind u.a. Bekanntgabe von Sängerkreistermine und Vorhaben.

Aufnahmen in den Verteiler des Newsletters

Der Newsletter wird über einen Mailverteiler den Interessenten zugestellt. Wenn Sie noch nicht im Verteiler sind, können Sie sich jederzeit per Mail an den Kreisvorsitzenden darin aufnehmen lassen. (vorsitzender@saengerkeis-bergstrasse.de)

Facebook

Als einer der ersten Sängerkreise bundesweit war unser Sängerkreis in „facebook“ vertreten. Sie finden uns dort unter „Sängerkreis Bergstrasse“. Leider sind unsere „Fans“ mit dem Posten noch sehr sparsam. Im Prinzip aber stellt facebook die einfachste Möglichkeit dar, mit dem Sängerkreis in Kontakt zu treten. Desweiteren ist unsere facebook-Seite so eingestellt, das Sie jederzeit Ihre Termine wie auch Presseartikel posten können. Wir wollen dieses Medium in Zukunft intensiver nutzen. Machen sie mit!

Kann ich Mitgliederlisten vom Sängerkreis erhalten?

Auf unserer Homepage sind die Mitgliedsvereine, die Vorsitzenden mit Adresse und Telefonnummer sowie sofern vorhanden auf deren Homepage verlinkt aufgelistet. In unserer Rubik „Wissenswert“ haben wir eine aktuelle Kreisliste mit Vorsitzenden und Chorleiter zum downloaden bereitgestellt. Mehr wollen wir aus Datenschutzgründen nicht veröffentlichen.

Hessischer Sängerbund

Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes (HSB)?

Der HSB nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr. Aufgaben und Ziele des HSB sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten. Richtlinien hierfür sind das Kulturprogramm des HSB und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.

Wer ist im Vorstand des Hessischen Sängerbundes?

Der Präsident des HSB und seine Stellvertreter:



Präsident:
Claus-Peter Blaschke



Stellv. Präsidentin:
Monika Beyrow

beyrow@hessischer-saengerbund.de



Stellv. Präsident:
Klaus Semmler

semmler@hessischer-saengerbund.de



Stellv. Präsidentin:
Heike Steinmetz

steinmetz@hessischer-saengerbund.de

Weitere Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Homepage des HSB.

Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes?



Mauerweg 25, 61440 Oberursel
 Tel.: 06171 704972
 Fax: 06171 704974
 E-Mail: hsb@hessischer-saengerbund.de

Telefonisch Z
 Mo. bis Mi., 10:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
 Do., 10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr
 Fr., 10:00 – 16:00 Uhr

Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer wenden Sie sich bei Anfragen zu folgenden Themen bitte direkt an die entsprechende Mitarbeiterin der Geschäftsstelle:

| Thema | Ansprechpartner | E-Mail |
|--------------|-----------------|--|
| Chorspiegel: | Josy Ehret | chorspiegel@hessischer-saengerbund.de |
| Zuschüsse: | Katja Papillion | papillion@hessischer-saengerbund.de |
| Ehrungen: | Beate Wolff | wolff@hessischer-saengerbund.de |
| GEMA | Ruth Grüten | grueten@hessischer-saengerbund.de |
| Projekte | Josey Ehret | ehret@hessischer-saengerbund.de |

Homepage des HSB

<https://www.hessischer-saengerbund.de>

OVERSO

Die Online-Vereins-Organisation (OVERSO) stellt für die Vereine, Kreischorverbände/Sängerkreise, Einzel und Landesverbände sowie den Deutschen Chorverband (DCV) als Dachverband eine Verwaltungsunterstützung dar. Die meisten Vereine nutzen OVERSO überwiegend für die Mitglieder-Bestandserhebung.

Wie komme ich in OVERSO rein?

Die Login erfolgt über die Seite: <https://overso.chorwesen.com/anmeldung4.php>
 Auch über die Linksammlung der Homepages des Hessischen Sängerbundes oder des Sängerkreises Bergstraße werden sie zu OVERSO geleitet. Die Datenbank ist mit einem Passwort geschützt.



Ihr Benutzername ist die DCV-Mitgliedsnummer des Vereins. Das Passwort ist nur Ihnen bekannt. Wenn es etwa durch einen Wechsel im Vorstand verloren ging, oder Sie es vergessen haben, können sie es über den Kreisvorsitzenden zurücksetzen lassen. (mailto: vorsitzender@saengerkreis-bergstrasse.de).

Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen?

Sie haben einen Jugendchor gegründet und wollen dies in OVERSO dokumentieren. Das ist ja auf jeden Fall sinnvoll, damit die Jugendlichen den gleichen Versicherungsschutz wie die Erwachsenen genießen, aber natürlich auch um die entsprechenden Zuschüsse zu erhalten. Dies geht leider nicht! Dazu brauchen Sie Administratorenrechte, wie sie nur die damit beauftragte Person im Hessischen Sängerbund besitzt. Zum einen soll dadurch verhindert werden, dass allzu leichtfertig neue Chöre angelegt werden. Zum anderen ist zum Beispiel mit der Neuanlegung eines Kinder- und Jugendchores auch ein „Begrüßungsgeld“ des Hessischen Sängerbundes verbunden. Ein neuer Chor wird aber bei Selbsteingabe nicht automatisch erkannt. Wenn Sie einen neuen Chor innerhalb ihres Vereins anmelden wollen, wenden Sie sich deshalb bitte an den Kreisvorsitzenden. (mailto: vorsitzender@saengerkreis-bergstrasse.de).

Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen?

Sollten sie keine Bestandserhebung abgeben, werden Ihnen für das neue Beitragsjahr die Zahlen aus dem abgelaufenen Jahr in Rechnung gestellt, auch wenn sie jetzt möglicherweise weniger Sänger/innen haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie für die Sänger/innen, deren Ausscheiden sie nicht gemeldet haben, trotzdem Beiträge für die Mitgliedschaft und die Versicherungen zahlen müssen und dass wir Ihnen die Beträge nicht erstatten können, da diese vom Deutschen Chorverband auch von uns eingefordert werden. Der Stichtag für die Bestandserhebung ist bei uns der 1. Februar. Hier ist Ihre Mitarbeit gefragt, denn niemand sonst kann wissen, wie viele Mitglieder Ihr Verein hat. Und wenn sie nicht reagieren, dann gehen wir davon aus, dass sich in Ihrem Verein nichts geändert hat.

Umgekehrt möchten wir an dieser Stelle dringend davon abraten, neu hinzukommende Mitglieder aus Gründen der „Kostensparnis“ nicht anzumelden. Das kann schnell zu einem Bumerang werden, nämlich dann wenn ein Versicherungsfall eintritt oder wenn mal jemand auf die Idee kommt, die Anzahl der Sänger/innen bei einem Auftritt auf der Bühne zu zählen. Im Versicherungsfall könnte es Ihnen da sogar passieren, dass die Versicherung nicht bereit ist zu zahlen. Darum bitten wir Sie: Seien Sie fair und geben Sie alle Mitgliederzahlen korrekt an.

Welche Daten werden bei der Bestandserhebung abgefragt?

Bei der Bestandserhebung werden folgende Daten abgefragt und in das Datenbanksystem OVERSO eingepflegt:

Allgemeine Vereinsdaten:

- Bankverbindung
- Kontakt – E-Mailadresse
- Webseite

Funktionsträger:

- Vorsitzende(r)
- 2.Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Chorleiter(in)
- Frauenreferentin
- Pressereferent(in)
- Schriftführer(in)

Mitgliederzahlen:

- Aktive Sängerninnen und Sänger unterschieden nach Alter
- Kinder und Jugendliche unterschieden nach Alter
- Fördernde Mitglieder

(Die Mitgliederzahlen auf dem Allgemeinbogen müssen identisch sein mit den Mitgliederzahlen der Ensemblebögen!)

Statistik:

- Altersstatistik der aktiven Sängerninnen und Sänger nach Alter
- Kinder und Jugendliche unterschieden nach Alter

Art der Chorgruppe:

- Männer-/Frauen-/ Gemischter Chor
- Kinder-/ Jugend-/ Kinder- und Jugendchor

Chorstil (Art der gesungenen Lieder)

Probenort und –zeit

Vielen erscheint die Bestandserhebung als unnütz, aber das ist sie nicht. Alle abgefragten Daten haben durchaus ihren Sinn. Die Bankverbindung ist klar. Die Daten der Funktionsträger werden benötigt, damit wir die Ansprechpartner für die verschiedenen Ämter haben. Darüber hinaus sind die Daten auch aus versicherungstechnischen Gründen relevant! Die Mitgliederzahlen sind natürlich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages notwendig. Aber diese Zahlen werden auch aus versicherungsrechtlichen Gründen erhoben, ebenso wie der Probenort und die Probezeit. Sie sehen, die Daten werden nicht grundlos abgefragt.

Ehrungen

Was muss ich bei Ehrungen beachten?

Eines der zentralen Aufgaben des Sängerkreises ist es Ehrungen für langjährige aktive Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Chorleiter im Namen übergeordneter Verbände auszusprechen. Als einer der wenigen Sängerkreise der Umgebung führen wir keine zentrale Ehrungsfeier durch, sondern kommen direkt zu Veranstaltungen unserer Mitgliedsvereine um ihre Ehrungen durchzuführen. Wir tun das bewusst um den Kontakt mit unseren Vereinen aufrecht zu halten. Außerdem sind die Geehrten in der Regel „ältere Semester“, denen eine Ehrung im näheren räumlichen Umfeld sicherlich sehr entgegen kommt.

Der HSB und der DCV ehren auf Antrag der Mitgliedsvereine aktive Sängerinnen und Sänger, die im Jahre der Antragstellung 25,40,50,60,65,70,75 und 80 Jahre sowie Kinder und Jugendliche in Kinder- oder Jugendchören die 3,10 und 20 aktiv singen und am Tage der Ehrung noch aktiv, in dem die Ehrung beantragenden Chor mitsingen.

Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen, die in der Geschäftsstelle des HSB zu erhalten sind. Auf der Homepage des HSB unter dem Link Leistungen/Ehrungen/Personen ist ein Ehrungsantrag bereitgestellt.

(<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/ehrungen/personen.html>)

Was mache ich mit dem Ehrungsantrag?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, direkt an den HSB zu senden und zwar **mindestens 6 Wochen vor dem Ehrungstermin**, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet ist.

Eine Kopie ist dem jeweiligen Sängerkreis zuzusenden, der nach einem Beschluss des Bundesbeirats des HSB für die Durchführung der Ehrung zuständig ist. Der Sängerkreis ist auf jeden Fall über die beantragte Ehrung rechtzeitig zu informieren. Bei Beantragung in elektronischer Form (E-Mail) ist der Antragsteller verpflichtet eine Ausfertigung an den zuständigen Sängerkreis zu übermitteln. Nur Einladungen zu Ehrungen ohne Ehrungsantrag werden nicht berücksichtigt. Die Ehrung der „Fördernden Mitglieder“ ist Sache der Mitgliedsvereine. Wenn die Ehrungsunterlagen geschickt wurden, umgehend kontrollieren ob alle Unterlagen vollständig sind.

Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden?

Folgende Ehrungen werden durch den Sängerkreis durchgeführt:

| Aktive Jahre | Verband | Urkunden/Abzeichen |
|-----------------------------------|--|---|
| 3 Jahre (Kinder und Jugendliche) | Hessische Chorjugend | Ehrungsabzeichen |
| 10 Jahre (Kinder und Jugendliche) | Deutsche Chorjugend | Urkunde |
| 20 Jahre (Kinder und Jugendliche) | Deutsche Chorjugend | Urkunde |
| 25 Jahre | Hessischer Sängerbund | Ehrungsabzeichen in Silber |
| 40 Jahre | Hessischer Sängerbund | Ehrungsabzeichen in Silber |
| 50 Jahre | Deutscher Chorverband Hessischer Sängerbund | Ehrungsabzeichen in Gold und Urkunde Ehrenaussweis |
| 60 Jahre | Deutscher Chorverband | Ehrungsabzeichen in Gold und Urkunde |
| 65 Jahre | Hessischer Sängerbund | Urkunde |
| 70 Jahre | Deutscher Chorverband | Ehrungsabzeichen in Gold und Urkunde |
| 75 Jahre | Deutscher Chorverband | Urkunde |
| 80 Jahre | Deutscher Chorverband | Urkunde |

Können auch Vorstandsmitglieder und Chorleiter/innen geehrt werden?

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie Chorleiter/innen können vom HSB bzw. DCV geehrt werden. Die Antragstellung erfolgt wie im vorhergehenden Punkt beschrieben. Den Antrag zur Chorleiterehrung an den Kreisvorsitzenden schicken.

Welche Ehrungen sind dem Sängerkreis übertragen worden?

Folgende Ehrungen werden durch den Sängerkreis durchgeführt:

| Aktive Jahre | Tätigkeit | Urkunden/Abzeichen |
|---------------------|---|-------------------------------|
| 10 Jahre | 1.Vorsitzender | Ehrengabe des HSB und Urkunde |
| 10 Jahre | 2.Vorsitzender; Rechner; Schriftführer; | Urkunde |
| 25, 40, 50 Jahre | 1.Vorsitzender | Ehrenbrief des HSB |
| 25,40, 50 Jahre | 2.Vorsitzender; Rechner; Schriftführer | Urkunde |
| Aktive Jahre | Tätigkeit | Urkunden/Abzeichen |
| 25, 40 Jahre | Chorleiter | Urkunde und Ehrungs- |

| | | |
|-------------|------------|--------------------------------------|
| | | abzeichen in Silber |
| 50,60 Jahre | Chorleiter | Urkunde und Ehrungsabzeichen in Gold |

Eine Ehrung kann auch bei entsprechender Tätigkeitsdauer in verschiedenen der genannten Positionen bei einem Verein ausgesprochen werden. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde die allgemein auf Vorstandstätigkeit ausgestellt ist.

Zur Beantragung der Ehrung der Vorstände und Chorleiter die Formblätter des HSB benutzen, die in der Geschäftsstelle des HSB zu erhalten sind. Auf der Homepage des HSB ist unter dem Link Leistungen/Ehrungen/Vorstand bzw. Chorleiter ein Ehrungsantrag bereitgestellt.

(<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/ehrungen/personen/vorstand.html>)

Die Ehrungsunterlagen für Vorstände und Chorleiter (Urkunden, Ehrenbriefe und Abzeichen) werden an den zuständigen Sängerkreis geschickt, der auch die Ehrungen vornimmt. Grundsätzlich gilt, dass alle zu Ehrenden noch aktiv im Amt sein müssen. Die Ehrung der Vereinsvorstände findet ausschließlich bei der Hauptversammlung des Sängerkreises statt.

Darüber hinaus führt der Sängerkreis Bergstraße noch zusätzliche Ehrungen durch, die in den Ehrungsrichtlinien des Sängerkreises beschrieben sind.

(<http://www.saengerkreis-bergstrasse.de/download/Ehrungsrichtlinien.pdf>). Diese sind mittels Formular an den Kreisvorsitzenden zu schicken.

Es handelt sich um:

| Aktive Jahre | Tätigkeit | Urkunden/Abzeichen |
|---------------------|--|----------------------------------|
| 20 Jahre | 1.Vorsitzende(r); 2.Vorsitzender; Rechner(in); Schriftführer(in); Chorleiter(in); Vizechorleiter(in) | Urkunde, Kreisplakette in Bronze |
| 30 Jahre | 1.Vorsitzende(r); 2.Vorsitzender; Rechner(in); Schriftführer(in); Chorleiter(in); Vizechorleiter(in) | Urkunde, Kreisplakette in Silber |
| 50 Jahre | 1.Vorsitzende(r); 2.Vorsitzender; Rechner(in); Schriftführer(in); Chorleiter(in); Vizechorleiter(in) | Urkunde, Kreisplakette in Gold |

Gibt es eine Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement von Seiten der politischen Gremien?

Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche

Im Rahmen der Vereinsförderung des Kreises Bergstraße bietet der Kreis Bergstraße zusammen mit den Städten des Kreises Bergstraße halbjährlich Qualifizierungsmöglichkeiten für Ehrenamtlich über die Kreisvolkshochschule an. Das Qualifizierungsprogramm erhalten alle Vereine automatisch zweimal im Jahr geschickt.

Ehrenamtscard (E-Card)

Die Hessische Landesregierung hat, gemeinsam mit den Landkreisen und Städten die Ehrenamts-Card als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung gegenüber all denen eingeführt, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft engagieren.

Vorschlagsberechtigt sind die Kreisverbände !

Weitere Informationen:

<https://www.kreis-bergstrasse.de/staticsite/staticsite.php?menuid=65&topmenu=56>

Ehrennadel „Für Verdienste im Ehrenamt“

Nach der Ehrungssatzung des Kreises Bergstraße können Personen, die sich in besonderer Weise und langjährig ehrenamtlich im Kreis Bergstraße engagiert oder sich ehrenamtlich und langjährig (mindestens 25 Jahre zusammenhängend im Geschäftsführenden Vorstand) in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel des Kreis Bergstraße in Silber „Für Verdienste im Ehrenamt“ ausgezeichnet werden. Vorschlagsberechtigt sind die Kreisverbände. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Kreisausschuss.

Wer wird zur Kreissängerehrung eingeladen?

Einmal jährlich werden durch den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße Ehrungen für langjährige aktive Sänger/innen ausgesprochen. Die zentrale Ehrungsfeier findet in der Regel im März/April statt. Ausrichtungsort wechselt jährlich zwischen einem Mitgliedsverein des Sängerkreises Bergstraße und des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald. Eingeladen werden die Jubilare persönlich durch den Landrat. Mit der Einladung zur Hauptversammlung wird der Anmeldebogen verschickt, diesen korrekt ausgefüllt bis 31. Januar an die Geschäftsstelle des Sängerkreises schicken. Spätere Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Geehrt werden jeweils die aktiven Sänger/innen für 50,60,65,70 und 75 Jahren durch den Landrat. Diese sollten auch im Landratsamt zusagen bzw. absagen wenn Sie nicht daran teilnehmen können damit der ausrichtende Verein planen kann. Ebenfalls erhalten die Vereine eine Einladung um Ihre Jubilare zur zentralen Ehrungsfeier bringen zu können.

Beiträge

Wie hoch sind die Mitgliedsbeiträge für den Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband?

Versicherungen, Urkunden, überregional organisierte Veranstaltungen: das alles verursacht auch Kosten. Die laufenden Kosten für die Dachverbände werden in Form von Mitgliedsbeiträgen über die Sängerkreise von den Vereinen eingefordert und an die Dachverbände weitergeleitet. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der aktiven Sänger pro Verein. Für jedes aktive Mitglied im Erwachsenenchor muss ein Verein 8,50 Euro an den HSB/DCV pro Jahr abführen. Für jeden aktiven Jugendlichen (14-27 Jahre im Jugendchor) 3,15 Euro und für Kinder (unter 14 Jahren) 2 Euro pro Person und Jahr an die Hessische Chorjugend abführen. Jugendliche im Erwachsenenchor zahlen den vollen Beitrag!

Das hört sich zunächst viel an, aber schon eine einzige mit der GEMA direkt abgerechnete Chormusikalische Veranstaltung würde den meisten Vereinen teurer zu stehen kommen als die gezahlten Mitgliedsbeiträge.

Hinzu kommen Verwaltungsbeiträge in Höhe von 20,45 Euro pro Jahr für den Hessischen Sängerbund und 40 Euro pro Jahr für den Deutschen Chorverband. Jeder Verein erhält 4 Abonnements (für den Geschäftsführenden Vorstand) des Hessischen Chorspiegels (erscheint 6 mal im Jahr) sowie 2 Abonnements der Chorzeit (erscheint monatlich).

Warum wird ein Kulturbeitrag vom Sängerkreis erhoben?

Der Kulturbeitrag 1 Euro pro aktives Mitglied dient dazu geplante Veranstaltungen die der Sängerkreis organisiert und durchführt seinen Mitgliedsvereinen kostenneutral anbieten kann.

Dazu zählen (Kreiswertungssingen, Chorkonzerte, Fortbildungsveranstaltungen für aktive Mitglieder, Vorstände und Chorleiter etc.) Wir sind einer der wenigen Sängerkreise die Kreisveranstaltungen kostenneutral anbieten. Nur durch diesen Kulturbeitrag ist der Sängerkreis in der Lage, die geplanten Veranstaltungen mit überschaubarem Risiko zu organisieren. Der Kulturbeitrag wird mit der Jahresabrechnung des Sängerkreises erhoben, unabhängig davon ob Sie an den Veranstaltungen teilnehmen oder nicht.

Zuschüsse und Förderungen

Wie unterstützt der Kreis Bergstraße die Gesangvereine?

Alle Chöre eines Vereins erhalten vom Kreis Bergstraße jährlich einen Zuschuss von 77 Euro. Kinder- und Jugendchöre werden mit 205 Euro unterstützt. Der Antrag dazu wird vom Sängerkreis automatisch gestellt. Grundlage dafür sind die Meldungen in OVERSO. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit der Jahresabrechnung des Sängerkreises.

Richtlinien zur Vereinsförderung

Neben der jährlichen Pauschale fördert der Kreis Bergstraße Vereine in vielfältiger Weise. So gibt es Zuschüsse für

- Anschaffungen
- Überregionale Veranstaltungen
- Vereinsjubiläen
- etc.

Die kompletten Regelungen sind in den Richtlinien zur Vereinsförderung des Kreises Bergstraße zusammengefasst und können unter https://www.kreis-bergstrasse.de/pics/verwaltung/intranet-lrahp-net_1_1542273867/2018-11-15_Vereinsfoerderung_Richtlinie_Infoblatt.pdf

von der Homepage des Kreises Bergstraße abgerufen werden.

Ansprechpartner beim Kreis für Vereinsförderung:
Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräfstraße 5; 64646 Heppenheim

Steffen Maurer,
Telefon: 06262/15 5571
e-mail: steffen.maurer@kreis-bergstrasse.de

Ewa Redemann
Telefon: 06252/15 5347
e-mail: ewa.redemann@kreis-bergstrasse.de

Weitere nützliche Links auf der Homepage des Kreises:

- <https://www.kreis-bergstrasse.de/staticsite/staticsite.php?menuid=62&topmenu=56>
- <https://www.kreis-bergstrasse.de/staticsite/staticsite.php?menuid=65&topmenu=56>

Welche Fördermöglichkeiten gibt es beim Hessischen Sängerbund?

Der Hessische Sängerbund verteilt Zuschüsse aus Landesmitteln für die Anschaffung von Noten und Instrumenten an seine Mitglieder.

Für die Anschaffung von Noten, Notenmappen, Notenschränken und Instrumenten können Vereine über den Hessischen Sängerbund Zuschüsse aus Landesmitteln beantragen. Ausgeschlossen von den Zuschüssen sind Stimmungen von Instrumenten, sowie technisches Zubehör, wie zum Beispiel Mikrofone, Kopfhörer, Verstärker, etc.

Weitere Informationen auf der Homepage des Hessischen Sängerbundes:

<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/forderung-zuschusse.html>

Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei der Hessischen Chorjugend?

Für Kinder- und Jugendchöre vermittelt die Hessische Chorjugend Zuschüsse für Instrumente, Probewochenende, Übungsleiterpauschalen und chormusikalische Veranstaltungen. Bei der Gründung eines neuen Kinder- oder Jugendchores erhalten diese einen Gründungszuschuss.

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es bei Banken?

Nahezu alle Banken unterhalten ein Programm zur Vereinsförderung. Um in den Genuss einer Förderung zu kommen, ist die Führung eines Girokontos bei der entsprechenden Bank häufig Voraussetzung. Die nachfolgenden Links sind nur Beispiele. Am besten Sie fragen bei Ihrer Hausbank direkt nach den Förderrichtlinien.

Sparkasse Bensheim

<https://www.sparkasse-bensheim.de/de/home/ihre-sparkasse/vereinsfoerderung.html>

Sparkassenstiftung Sparkasse Starkenburg

<https://www.sparkasse-starkenburg.de/de/home/stiftung/foerderung.html>

Volksbank Darmstadt/Kreis Bergstraße

<https://www.volksbanking.de/wir-fuer-sie/engagement/verein.html>

GEMA und Versicherungen

Diese Themen sind die Dauerbrenner unter den Nachfragen an den Sängerkreis. Die Sach- und Rechtslage ist aber auch wirklich nicht einfach. Der Sängerkreis kann hier in der Regel nur unverbindlich Auskünfte geben. Wenden Sie sich zum Beispiel bei jenem Versicherungsfall bitte zuerst an den Hessischen Sängerbund bevor Sie die ARAG Versicherungs-AG kontaktieren.

Was ist die GEMA?

Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)** ist die seit 1933 staatlich legitimierte Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken wahrnimmt, die als Mitglied in ihr organisiert sind.

Wie melde ich eine Veranstaltung richtig der GEMA?

Zuerst einmal ist es wichtig, das richtige Formular zu benutzen! Hierzu ist ausnahmslos das aktuelle Formular https://www.hessischer-saengerbund.de/images/pdf/GEMA/GEMA-Anmeldung_2018.pdf auf der Homepage des Hessischen Sängerbundes zu verwenden. Das Formular ist weitgehend selbsterklärend. Sollten sie ein Programmheft für Ihre Veranstaltung erstellt haben, legen Sie Ihrer GEMA-Meldung bitte ein Exemplar bei. Haben sie kein Programmheft erstellt, füllen sie bitte unbedingt die zweite Seite des Formulars aus. An dieser Stelle möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass sie verpflichtet sind, eine GEMA-Meldung abzugeben. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihnen die GEMA ein Strafgeld auferlegen (der doppelte Rechnungsbeitrag). Bei wiederholtem Verstoß gegen die Meldepflicht kann es sogar vorkommen, dass die GEMA Sie vom Pauschalvertrag ausschließt.

Bitte beachten sie auch, dass sie als VEREIN verpflichtet sind, die GEMA-Meldung abzugeben. Dies darf niemand anderes in Ihrem Namen oder in Ihrem Auftrag tun. Den Antrag mit Programm bitte ausnahmslos an den HSB schicken unabhängig welche Art von Veranstaltungen durchgeführt werden, sonst greift der GEMA-Vertrag mit dem DCV/HSB nicht. Sollten Sie eine GEMA-Nummer besitzen tragen Sie diese bitte in den Meldebogen **nicht** ein, sonst erhalten Sie die Rechnung direkt von der GEMA! Die Meldung muss spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung dem Hessischen Sängerbund gemeldet sein.

Was ist der Unterschied zwischen einer Chormusikalischen und einer Geselligen Veranstaltung?

- Eine **Chormusikalische Veranstaltung** ist z.B. ein Konzert. Nach dem Konzert gehen alle Besucher sofort nach Hause. Die Meldung dieser Veranstaltung erfolgt mit dem GEMA-Formular „Musiknutzung für Chöre“, welches Sie auf der Homepage des Hessischen Sängerbundes finden (siehe Link oben). Diese Veranstaltungen werden vom Hessischen Sängerbund bis 100 Euro GEMA-Kosten übernommen. Diese Kosten sind mit dem Jahresbeitrag abgegolten. Für Veranstaltungen darüber hinaus wird eine Kostenbeteiligung erhoben die gesondert durch den HSB in Rechnung gestellt wird.

- Eine **Gesellige Veranstaltung** ist alles andere, z.B. ein Freundschaftssingen, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsveranstaltungen oder sonstige Vereinsveranstaltungen. Wenn anschließend eine Band zum Tanz aufspielt oder ein DJ Musik auflegt. Dann eine Liste mit den gespielten Stücken geben lassen um diese der GEMA-Meldung beizulegen. Für diese Veranstaltungen gibt es keinen Rabatt sondern werden komplett berechnet.

Um die Mitgliedsbeiträge nicht übermäßig anheben zu müssen, hat die Delegiertenversammlung des Hessischen Sängerbundes beschlossen bei Chormusikalischen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine prozentual die Kosten zu übernehmen. Der Einzug erfolgt am Ende des Jahres durch den HSB, nachdem dieser die Abrechnung von der GEMA erhalten hat. Die Geselligen Veranstaltungen werden direkt den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

Unterliegen die Chöre der Rundfunkbeitragspflicht?

Nein, keine beitragspflichtigen Betriebsstätten im Sinne des §6 RStV sind in der Regel Proberäume, die Chöre nutzen, meist aufgrund eines Mietvertrages im Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshaus oder Mehrzweckhallen von Städten, Gemeinden oder Kirchen. Hier sind die Städte, Gemeinden oder Kirchen in der Pflicht, ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachzukommen. Gleiches gilt wenn der Chor im Nebenraum einer Gastwirtschaft probt, dann ist der Gastwirt beitragspflichtig.

Hat der Chor indessen ein eigenes Vereinsheim, dann ist er der beitragspflichtige Betriebsstätteninhaber, auch wenn in dem Vereinsheim kein Radio oder Fernseher steht, was in der Praxis eher selten der Fall ist

Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de

Welche Versicherungen bestehen über den DCV und HSB?

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung durch den DCV

Der Deutsche Chorverband eV. hat mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und der ARAG Rechtsschutz Versicherungs-AG einen Gruppenversicherungsvertrag in den Sparten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (Vertragsnummer SPV 1022831) abgeschlossen, durch die der DCV und seine Mitgliedsorganisationen wie Sängerkreise und Vereine und deren aktiven Mitglieder versichert sind.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz kontaktieren Sie zuerst den Hessischen Sängerbund bevor Sie sich an die

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sport-Betrieb
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 0221-963-3834
FAX: 0211-963-3626
E-Mail: duesseldorf@arag-sport.de

wenden.

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verband- und Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltungen und Ausrichtung aller vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Veranstaltungen und Unternehmungen einschließlich der Vorbereitung und der Abwicklung.

Nicht versichert sind öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter. Versicherte Personen sind alle aktiven Mitglieder, alle Chor- und Übungsleiter, alle Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Helfer (also auch Nicht-Mitglieder) sofern sie zur Durchführung einer versicherten Veranstaltung beauftragt wurden. In allen anderen Fällen sind Nicht-Mitglieder grundsätzlich nicht mit versichert.

Optionale Zusatzversicherung: Unfallversicherung durch den HSB

Über den Hessischen Sängerbund sind unsere Mitgliedsvereine gegen Unfälle versichert.

Der Beitrag beträgt 0,63 Euro jährlich pro aktivem Sänger. Im Gegensatz zur Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung über den DCV ist die Unfallversicherung des HSB keine Pflichtversicherung. Jeder Verein kann auf diesen Versicherungsschutz verzichten. Vor diesem Schritt muss aber ausdrücklich gewarnt werden.

Ein verantwortungsbewusster Vereinsvorstand müsste in solch einem Fall selbst eine Unfallversicherung abschließen, die in der Regel sehr viel teurer wird als die Gruppenversicherung über den HSB.

Muss ich mich zusätzlich absichern?

Weitere optionale Versicherungspakete, wie Gebäude- und Inventarversicherungen können von unseren Mitgliedsvereinen zu attraktiven Konditionen mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG abgeschlossen werden. Diese sind jedoch individuell auszuhandeln und sind nicht mit den Mitgliedsbeiträgen an den Hessischen Sängerbund abgegolten.

Beachten Sie auch, dass mit den Versicherungspaketen über den DCV/HSB nur Veranstaltungen des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebes abgedeckt sind. Wenn Sie ein Sängerheim betreiben, das auch von Nichtmitgliedern besucht wird, wenn Sie wirtschaftliche Aktivitäten wie Weihnachtsmärkte oder Kerwe-Veranstaltungen durchführen, brauchen sie auf alle Fälle zusätzlichen Versicherungsschutz.

Müssen Chöre Künstlersozialabgaben zahlen?

Musikvereine sind seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr grundsätzlich abgabepflichtig. Das begünstigt in erster Linie sämtliche gemeinnützige Laienchöre. Die Künstlersozialkasse (KSK) überprüft die Abgabepflicht von Chorvereinen dann, wenn ein Verein um Prüfung bittet, oder wendet sich an einzelne Vereine, wenn der KSK Informationen darüber vorliegen, dass ein Verein in erheblichem Umfang Zahlungen

an selbstständig tätige Musiker/innen leistet. (Dazu gehören Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen und auch alle Auslagen und Nebenkosten die Künstler/innen erhalten. Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

Urheberrechte

Kann ich Kopien unserer Noten anfertigen?

NEIN! Das Urheber- und das Verlagsrecht machen das nur mit hohen bürokratischen Auflagen möglich.

Urheberrecht

Noten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es besteht ein absolutes Kopierverbot (§53 IV UrhG). Kopien auch für den Hausgebrauch im Verein, das Einscannen und Ausdrucken von Noten sowie das Abschreiben mit Hilfe von Notensatzprogrammen, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Verlages, der Inhaber des Urheberrechtes ist, angefertigt werden.

Verlagsrecht

Inhaber des Verlagsrechts ist zunächst der Urheber. Der Urheber kann das Verlagsrecht an eine andere Person vergeben, z.B. an einen Verlag. Der Inhaber des Verlagsrechts ist zur Herstellung in buchtypischer Printform berechtigt. Normalerweise erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Wurden jedoch die Urheberrechte an einen Verlag übertragen, gilt das Kopierverbot auch weiterhin. Das Verlagsrecht erlischt erst dann, wenn der Verlag nicht mehr existiert.

Darf ich auf unserer Homepage Mitschnitte vom letzten Konzert veröffentlichen?

Im Prinzip schon. Aber auch hier gilt das Urheberrecht! Für das Bereitstellen von Musik auf Internetseiten gibt es eine Regelung mit der GEMA, die in Zusammenarbeit mit dem DCV ausgearbeitet wurde. Wer auf seiner Homepage Mitschnitte vom letzten Konzert, Übungsdateien oder Ausschnitte von eigenen CD-Einspielungen zugänglich macht, darf dies tun - nach vorheriger Anmeldung bei der GEMA und für 98 Euro pro 120.000 angefangene Zugriffe. Mitgliedschöre im DCV genießen den Vorteil, dass sich dieser Betrag noch einmal um 20% reduziert.

Infrastruktur für Veranstaltungen

Von wem kann ich eine mobile Bühne zur Verfügung gestellt bekommen?

Die Sparkassenstiftung Starkenburg fördert seit vielen Jahren das Engagement von Vereinen und Schulen in der Region. Mit der Anschaffung des Stagemobils – der mobilen Bühne – wird die Region um einen weiteren Baustein bereichert. Die Bühne kann für jede Art von Veranstaltungen genutzt werden.

Weitere Informationen:

https://www.sparkasse-starkenburg.de/content/dam/myif/sk-starkenburg/work/dokumente/pdf/Stiftung/stagemobil_neu.pdf

Von wem kann ich ein mobiles Geschirrmobil zur Verfügung gestellt bekommen?

Für abfallarme Vereinsfeste bietet EAD seit vielen Jahren seine beiden Geschirrmobile mit Mehrweggeschirr zum Ausleihen an. Es umfasst beim großen Geschirrmobil 400 Gedecke, beim kleinen Geschirrmobil 200 Gedecke (großer flacher Teller, Kaffeetassen, Untertassen, Kuchenteller, Messer, Gabel, Löffel, Kaffeelöffel, Kuchengabel). Weitere Informationen:

<https://ead.darmstadt.de/leistungen-informationen/sonstige-leistungen/geschirrmobil/>

Von wem kann ich ein mobiles Spülmobil zur Verfügung gestellt bekommen?

Die Malteser Heppenheim bieten zur Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Festveranstaltungen ein Spülmobil zum Ausleihen an. Es ist für die Bewerter von bis zu 1500 Festbesuchern ausreichend bestückt. Weitere Informationen:

<https://www.malteser-heppenheim.de/ueber-uns/spuelmobil.html>